

Wirtschaftsplan
des Eigenbetrieb Wasserversorgung Billigheim
für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftsplan 2026 wird festgesetzt:

im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Erträge	1.225.977
1.2 Aufwendungen	1.225.977
1.3 einem Jahresüberschuss/-Fehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0

im **Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm** mit den folgenden Beträgen EUR

Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	1.126.546
Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	863.100
2.1 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit	263.446
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	688.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.865.000
2.2 Veranschlagter Finanzmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.177.000
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-913.554
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.428.443
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	239.077
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	1.189.366
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	275.812

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **375.043,00 EUR**
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **360.000,00 EUR**
4. Der anteilige Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000,00 EUR**

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund der § 81 Abs. 2 und Abs. 3, § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 in der Zeit von Montag, den 02. Februar bis Dienstag, den 10 Februar 2026, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 10, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 26.01.2026 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 30.01.2026

gez.

Martin Diblik

Bürgermeister